

Art. 12

Überbrückungsrente

Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rententalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rententalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Rücktritts nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang 1 reduziert. Die Überbrückungsrente wird für die vereinbarte Dauer, längstens aber bis zum Tod des Bezügers, ausgerichtet.